

II-11126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 09 05
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/97-IA10/93

5141 IAB

1993-09-08

zu 5144 J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Herbert
Haupt und Kollegen, Nr. 5144/J vom 9. Juli
1993 betreffend VWG-Bericht 1992

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen vom 9. Juli 1993, Nr. 5144/J, betreffend VWG-Bericht 1992, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf ich feststellen, daß ich anlässlich der Diskussion des VWG-Berichtes 1992 im Hauptausschuß des Nationalrates u.a. ausgeführt habe, daß es sowohl in Ansehung der Produktionssparten als auch der Größe unterschiedliche Betriebe gibt und daher kein Schluß vom VWG-Bericht 1992 auf die Anzahl der tierhaltenden Betriebe nach dem Grünen Bericht gezogen werden kann.

So ergeben sich die im Grünen Bericht enthaltenen Zahlen über tierhaltende Betriebe aus den Viehzählungs- und Strukturermittlungsergebnissen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und aus den von der Landesbuchführungsgesellschaft ermittelten Daten. Außerdem sind nach § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, i.d.g.F. deren Bestimmungen auf das Halten von

- 2 -

Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse nicht anzuwenden; derartige Tätigkeiten gehören schlechthin zur Landwirtschaft. Das Viehwirtschaftsgesetz 1983 sieht keine davon abweichende Regelung vor.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die Anzahl der viehhaltenden Betriebe gem. § 13 VWG 1983 wird von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Landeshauptmännern in deren Bezirks- und Landesberichten aufgrund von statistischen Unterlagen bzw. Kenntnis der Betriebe ermittelt, dem Bund bekanntgegeben und im zusammenfassenden Bericht vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übernommen.

Außerdem werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 26 Abs.4 VWG 1983 den Ländern jeweils die aktuellen Viehzählungsergebnisse für die Kontrolle der tierhaltenden Betriebe übermittelt.

Zu Frage 2:

Konkrete Hinweise, die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Länder hätten nicht alle viehhaltenden Betriebe gem. § 13 VWG 1983 in ihre Berichte aufgenommen, haben sich nicht ergeben. Das Amt der NÖ Landesregierung wurde um Stellungnahme zur Anzahl der viehhaltenden Betriebe in den VWG-Berichten 1991 und 1992 ersucht. Diese Stellungnahme liegt nun vor. Die Diskrepanz bezüglich der viehhaltenden Betriebe ist darauf zurückzuführen, daß für den VWG-Bericht 1991 seitens des Landes Niederösterreich bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden von den ihnen damals bekannten Betriebszahlen (32.612 kontrollpflichtige Betriebe) ausgegangen wurde, während sich die im VWG-Bericht 1992 - Niederösterreich enthaltene Zahl von 50.966 tierhaltenden Betrieben in Kombination auf Grund der Viehzählungszahlen 1991, geändert nach den speziellen Verhältnissen in den einzelnen Verwaltungsbezirken ergibt. Von dieser Anzahl kann auch in den kommenden Jahren ausgegangen werden.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Gemäß § 13 VWG 1983 besteht keinerlei Verpflichtung zur Ermittlung der Zahl der gewerblichen Viehhalter, der Forschungs- und Handelsställe und ähnlicher Einrichtungen, sodaß dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weder die jeweilige Anzahl noch die in diesen Einrichtungen jeweils gehaltenen Tierbestände bekannt sind.

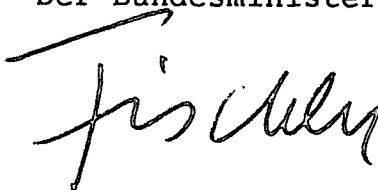
Zu Frage 5:

Gemäß § 13 Abs.13 VWG 1983 besteht bereits derzeit grundsätzlich die Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörden, alle tierhaltenden Betriebe im Sinne der §§ 13 ff leg.cit. zu kontrollieren.

Die Kontrollorgane sind aufgrund dieser Bestimmungen nicht zur Feststellung der artgerechten Tierhaltung, sondern nur zur Ermittlung allfälliger Überbestände zuständig. Sofern das jeweilige Kontrollorgan auch zur Wahrnehmung tierschutzrechtlicher Belange aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zuständig ist, sind festgestellte tierschutzrelevante Mängel separat zur Anzeige zu bringen. Es dürfen nämlich gemäß § 13 g VWG 1983 alle Daten, die in Vollziehung der §§ 13, 13 h und 13 i leg.cit. ermittelt werden, einschließlich der von Inhabern tierhaltender Betriebe zu führenden Aufzeichnungen, nur zur Wahrnehmung der aufgrund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden behördlichen Aufgaben herangezogen werden. Allfällige Exportförderungsmissbräuche sind nach den dafür maßgeblichen Exportförderungsrichtlinien zu beurteilen und einer entsprechenden Ahndung zuzuführen. Ein legislativer Handlungsbedarf für den Bereich des § 13 VWG 1983 ist derzeit nicht gegeben.

Beilage

Der Bundesminister:



10554 der Anlagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BEILAGE

Nr. 51441J

1993-07-09

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Huber, Mag. Schreiner, Aumayr
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend VWG-Bericht 1992

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft konnte die im Hauptausschuß vom Erstunterzeichner gestellten Fragen zum Bericht über die Kontrolle der tierhaltenden Betriebe gem. § 13 Abs. 15 VWG 1983 im 9. Berichtszeitraum (VWG-Bericht 1992) zum Teil nicht beantworten.

Insbesondere die Nichtübereinstimmung der Anzahl viehhaltender Betriebe laut § 13 VWG, wie sie im VWG-Bericht angegeben wurden, und den im Grünen Bericht ausgewiesenen Zahlen an viehhaltenden Betrieben konnte nicht ausreichend erklärt werden, ebenso der Anstieg der Zahl viehhaltender Betriebe von 1991 auf 1992 um ca. 18.300 auf ca. 51.000 in Niederösterreich.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie wird die Anzahl der viehhaltenden Betriebe gemäß § 13 VWG für den jährlichen VWG-Bericht, insbesondere die Berichte 1991 und 1992, ermittelt ?
2. Welche Viehhalter bzw. viehhaltenden Betriebe werden in die Ermittlung der bundesländerweise ausgewiesenen Zahlen nicht aufgenommen ?
3. Ist Ihrem Ressort die Zahl der gewerblichen Viehhalter, der Forschungs- und Handelsställe und ähnlicher Einrichtungen bekannt ?
4. Ist Ihrem Ressort die Zahl der in den lt. Pkt.3 genannten Einrichtungen jeweils gehaltenen Tierbestände bekannt ?
5. Werden Sie eine Novelle zum VWG-Gesetz ausarbeiten, wonach auch die in Pkt.3 genannten Viehhalter in die Kontrollen einbezogen werden, zumal die immer wieder vorkommenden Exportförderungsmißbräuche und Tierquälereien eine solche Vorgangsweise angeraten erscheinen lassen ?